**9. NOVEMBER 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Mai 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN**

**9. NOVEMBER 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein**

 PHILIPPE, König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspoli­zei, des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 26, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976;

 Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

 Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

 Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer um fünfzehn Tage verlängerten Frist von dreißig Tagen, der am 27. Juni 2023 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwen­dung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

 In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

 Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

 Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

 Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

 **Artikel 1 -** Vorliegender Erlass dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein und der Richtlinie (EU) 2006/612 der Kommission vom 4. Mai 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein.

 **Art. 2 -** In Artikel 20 § 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Füh­rerschein, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 15. November 2013 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. Juli 2016, werden die Wörter "Klasse C, C + E, D oder D + E" durch die Wörter "Klasse B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E" ersetzt.

 **Art. 3 -** In Artikel 51 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. April 2011, 3. April 2013 und 19. November 2017, werden die Wörter "Auskünfte, die auf dem in Artikel 57 vorgesehenen Auskunftsblatt oder im EU-Führerscheinnetz stehen," durch die Wörter "Daten im EU-Führerscheinnetz" ersetzt.

 **Art. 4 -** In Artikel 57 § 1 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 8. Januar 2013, wird Absatz 2 aufgehoben.

 **Art. 5 -** Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staats­blatt* in Kraft.

 **Art. 6 -** Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vor­liegenden Erlasses beauftragt.

 Gegeben zu Brüssel, den 9. November 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

G. GILKINET